

NIEDERSCHRIFT

über die 4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Großenkneten am Montag, 26.09.2022 , im Gasthaus Kempermann, Hauptstraße 59, 26197 Großenkneten

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

An der Sitzung haben teilgenommen:

Vorsitzende/r

Herr Torsten Deye

Mitglieder

Herr Andreas Altergott

Ab Tagesordnungspunkt 5

Herr Carsten Beelage

Herr Jannis Behrens

Herr Uwe Behrens

Herr Heiner Bilger

Herr Rolf Breitenbach

Herr Hauke Büsselmann

Herr Dirk Faß

Frau Elisabeth Feldmann

Frau Heike Frommhold

Herr Hartmut Giese

Stellv. Bürgermeister

Frau Astrid Grotelüschen

Frau Imke Haake

Herr Eduard Hüsters

Frau Melanie Jähne

Frau Kerstin Johannes

Herr Linus Küther

Herr Bastian Lahrmann

Herr Ralf Martens

Frau Andrea Naber

Herr Friedjof Ohms

Frau Dorothe Otte-Saalfeld

Stellv. Bürgermeisterin

Herr Niklas Reineberg

Herr Dirk Richter

Frau Neele Rowold

Herr Harm Rykena

Frau Heidi Schilberg

Herr Thorsten Schmidtke

Bürgermeister

Herr Eckhard Wendt

Frau Corinna Wilke

Herr Sven Wilke

von der Verwaltung

Herr Klaus Bigalke

Erster Gemeinderat

Herr Horst Looschen

Kämmerer

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Protokollführer/in

Herr Florian Jochens

Verhindert waren:

Mitglieder

Herr Dierk Horstmann

Herr Samuel Stoll

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Rates am 30.05.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 4 | Wahlperiode des Rates 2021-2026; Feststellung eines Sitzverlustes | BV/0223/2021-2026 |
| 5 | Verpflichtung und Pflichtenbelehrung von Ratsmitgliedern | BV/0224/2021-2026 |
| 6 | Neubesetzung des Verwaltungsausschusses | BV/0226/2021-2026 |
| 7 | Neubesetzung von Ausschüssen des Rates | BV/0227/2021-2026 |
| 8 | Brandschutz - Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Großenkneten | BV/0213/2021-2026 |
| 9 | Bebauungsplan Nr. 1a "Ahlhorn, nördlich der B 213", 3. Änderung - Satzungsbeschluss | BV/0137/2021-2026 |
| 10 | Bebauungsplan Nr. 64 "Sportanlage Ahlhorn Nord" 1. Änderung - Satzungsbeschluss | BV/0195/2021-2026 |
| 11 | Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide", 3. Änderung - Satzungsbeschluss | BV/0139/2021-2026 |
| 12 | Planungsrechtliche Steuerung der Nachverdichtung in den Ortslagen Ahlhorn, Großenkneten und Huntlosen - Annahme des Planungskonzeptes | BV/0196/2021-2026/1 |
| 13 | Bebauungsplan Nr. 134 "Ahlhorn - Wildeshauser Straße Nord" - Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung | BV/0197/2021-2026 |
| 14 | Bebauungsplan Nr. 135 "Ahlhorn - Wildeshauser Straße Süd" - Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung | BV/0198/2021-2026 |
| 15 | Bebauungsplan Nr. 136 "Großenkneten - Ortskerne" - Satzung | BV/0199/2021- |

Niederschrift: Rat 26.09.2022

- | | | |
|-------------|--|----------------------------|
| | über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung | 2026 |
| 16 | Bebauungsplan Nr. 137 "Huntlosen - West" - Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung | BV/0201/2021-2026 |
| 17 | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 - Verwendung des Überschusses und Entlastung des Bürgermeisters | BV/0189/2021-2026 |
| 18 | I. Nachtragshaushaltsplan und I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | BV/0190/2021-2026/1 |
| 19 | Anfragen und Anregungen | |
| 19.1 | Sturmschäden am Haschenbroker Weg sowie Schäden an Einläufen des Schmutzwasserkanals an der Döhler Straße | |
| 19.2 | Wasserstände bei Regen auf der Ahlhorner Straße | |
| 19.3 | Straßenquerung Hauptstraße/Raiffeisenstraße/Am Kirchholz | |
| 19.4 | Ersatzpflanzung von Bäumen | |
| 19.5 | Neues Jugendzentrum in Ahlhorn und Begegnungsstätte an der Katharinenstraße | |
| 19.6 | Notfallplan für die Gemeinde Großenkneten | |

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Deye eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit des Rates und die Tagesordnung fest.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Rates am 30.05.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Rates der Gemeinde Großenkneten am 30.05.2022 wird bei einer Enthaltung genehmigt.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat den Rat über wichtige Angelegenheiten nach § 85 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu unterrichten

Dieser Pflicht kommt der Bürgermeister durch die Übersendung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und mit dem nachfolgenden Bericht nach.

Der Berichtszeitraum reicht von der Sitzung des Rates am 30.05.2022 bis heute.

1. Bedeutende Verwaltungsangelegenheiten

- Gemäß § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat hat die AfD-Fraktion schriftlich angezeigt, dass der Fraktionsvorsitz an Ratsherrn Harm Rykena und der stellvertretende Fraktionsvorsitz an Ratsherrn Andreas Altergott (nach Annahme des Mandats) übergegangen ist.

2. Der Stand der größeren Baumaßnahmen ist folgender:

a) *Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes Huntlosen „Sannumer Straße“*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat über den eingereichten Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum – Gewerbe- und Industriegebiet Sannumer Straße Nord“ noch nicht entschieden. Die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten wird vorbereitet.

b) *Sanierung des Funktionsgebäudes bei der Außensportanlage der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn*

Derzeit werden die Malerarbeiten sowie die Fertigstellung der Installationsarbeiten durchgeführt. Mit einer Inbetriebnahme ist nach den Herbstferien zu rechnen.

c) *Sanierung des Wohnhauses Kapitän-Strasser-Straße 11 in Ahlhorn*

Die Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Die weitergehenden Gewerke wurden ausgeschrieben und beauftragt.

d) *Erweiterung des kath. Kindergartens Herz-Jesu in Ahlhorn*

Die Ausschreibung der Hauptgewerke ist erfolgt. Mit den Arbeiten soll im nächsten Jahr begonnen werden.

e) *Endausbau des Baugebietes Döhlen*

Die Maßnahme wurde bis auf kleinere Restarbeiten fertiggestellt.

f) *Endausbau der Straßen „Zum Findling“ und „Mühlsteinring“*

Mit der Maßnahme wurde begonnen. Die Erschließungsarbeiten verlaufen planmäßig.

g) Neugestaltung des Mehrgenerationenplatzes Katharinenstraße in Ahlhorn

Die Pflasterarbeiten wurden abgeschlossen. Bei den größeren Spielgeräten wurden nochmals Verzögerungen bei der Lieferung mitgeteilt. Diese werden voraussichtlich erst in der 42. KW an die bauausführende Firma geliefert. Sämtliche Arbeiten inklusive Bepflanzung werden voraussichtlich Ende November fertiggestellt sein.

h) Sanierung der Straße „Gartenweg“ in Großenkneten

Eine Auftragsvergabe ist für Ende Oktober geplant.

i) Sanierung der Einmündung „Visbeker Straße“ in Höhe der Hausnummern 28 bis 32 in Ahlhorn

Eine Auftragsvergabe ist für Ende Oktober geplant.

j) Erneuerung der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR-Technik) beim Hauptpumpwerk Triftweg in Ahlhorn

Die Auftragsvergabe ist erfolgt. Aufgrund enormer Lieferprobleme kann mit der Maßnahme frühestens Ende Dezember begonnen werden.

3. Besondere Repräsentationsaufgaben:

- Am 31.05.2022 nahm ich beim Bischöflich Münsterschem Offizialat an einer Informations- und Austauschveranstaltung zum Thema „Künftige kirchliche und pastorale Strukturen der kath. Kirche im Oldenburger Land“ teil,
- am 06.07.2022 war ich zur Verleihung der „Grünen Hausnummer“ durch den Landkreis Oldenburg auf das Gut Moorbeck eingeladen.
- Am 01.07.2022 war ich Gast auf der Abiturentlassungsfeier des DBG und am Abend nahm ich an der Jubiläumsfeier „150 Jahre Garrel“ teil.
- Mit dem Gemeindegewand der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten war ich am 09.07.2022 auf gemeinsamer Fahrradtour.
- Am 10.08.2022 beteiligte ich mich an einem öffentlichen „Interview auf dem Sofa“ des Radiosenders „90 vier“ in Großenkneten.
- Die Skulpturenausstellung im Bürgerpark Großenkneten eröffnete ich am 11.08.2022 und
- am 12.08.2022 besuchte ich das Zeltlager der Jugendfeuerwehr in Halenhorst.
- Der Einladung zum offiziellen Empfang der Stadt Vechta zum Stoppelmarkt bin ich am 15.08.2022 gefolgt.
- Den Landtagsabgeordneten Olaf Lies empfing ich am 17.08.2022 in Ahlhorn im Zeppelin zum Thema „Sozialer Zusammenhalt“.
- Vom 18. – 21.08.2022 besuchte ich mit einer kleinen Delegation unsere Partnergemeinde Suprasl.
- An dem Wochenende vom 26. – 28.08.2022 feierten wir in Großenkneten in Verbindung mit dem GartenKulturMusik-Festival und mit Unterstützung des Marktausschusses unser großes Partnerschaftsfest mit der Gemeinde Evergem.
- Am 01.09.2022 beging die Erdgasaufbereitungsanlage in Sage ihr 50jähriges Bestehen, zu deren Feier ich eingeladen war und

Niederschrift: Rat 26.09.2022

- am 04.09.2022 war ich Gast anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Ortsverbandes der Johanniter Unfallhilfe in Ahlhorn und verschiedenen Amtseinführungen.
- Zu einem „Blaulichttag“ hatte der Landkreis Oldenburg am 07.09.2022 eingeladen.
- Am 14.09.2022 empfing ich den Bundestagsabgeordneten Christian Dürr.
- Zur Freisprechungsfeier der Landwirtschaftskammer war ich am 16.09.2022 im Gasthaus Kempermann eingeladen und
- am 17.09.2022 besuchte ich das Unternehmen „Autoagentur Nord“ anlässlich des Tages der offenen Tür.
- Am 21.09.2022 war ich Gast beim Training der Showakrobatikgruppe „Unique“ in Großenkneten.

Ich bedanke mich für die Unterstützung der stellvertretenden Bürgermeisterin Dorothee Otte-Saalfeld und dem stellvertretenden Bürgermeister Hartmut Giese.

Einwohnerfragestunde

Ratsvorsitzender Deye unterbricht um 17:13 Uhr die Sitzung des Rates für eine Einwohnerfragestunde. Da keine Wortmeldungen vorliegen, eröffnet er um 17:14 Uhr wieder die Sitzung.

**zu 4 Wahlperiode des Rates 2021-2026; Feststellung eines Sitzverlustes
Vorlage: BV/0223/2021-2026**

mehrheitlich beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss:

Der Rat stellt den Sitzverlust im Rat in der Wahlperiode 2021-2026 des Herrn Dierk Horstmann gemäß § 52 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest. .

Sach- und Rechtslage:

Ratsherr Dierk Horstmann hat mit Schreiben vom 30.08.2022 den Verzicht auf seinen Sitz im Rat der Gemeinde Großenkneten erklärt.

Der Rat hat gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG den Sitzverlust festzustellen.

Der freiwerdende Sitz geht nach § 44 i. V. mit § 38 Abs. 3 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 77 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) auf die erste Ersatzperson der Listenwahl der Alternative für Deutschland über, sobald der Rat den Sitzverlust festgestellt hat.

Erste Ersatzperson ist Andreas Altergott, Hauptstraße 9, 26197 Großenkneten.

Sitzungsbeiträge:

Ratsvorsitzender Deye führt in die Sach- und Rechtslage ein. Er führt aus, dass Ratsherr Dierk Horstmann nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen kann. Es wird für Herrn Horstmann noch eine Verabschiedung in kleiner Runde stattfinden.

Bürgermeister Schmidtke überreicht Herrn Altergott sodann das Annahmeschreiben. Dieser unterschreibt die Annahmeerklärung und reicht diese an Bürgermeister Schmidtke zurück.

**zu 5 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung von Ratsmitgliedern
Vorlage: BV/0224/2021-2026**

zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Bürgermeister Schmidtke verpflichtet Ratsherrn Andreas Altergott nach § 60 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und weist gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihm obliegenden Pflichten hin.

Sach- und Rechtslage:

Der durch den Verzicht freiwerdende Sitz im Rat des Dierk Horstmann wird an Andreas Altergott, Hauptstraße 9, 26197 Großenkneten, als Ersatzperson des Wahlvorschlages der Alternative für Deutschland (Listenwahl) übergehen, wenn das Mandat angenommen wird.

Der Ratsherr ist gemäß § 60 NKomVG förmlich dazu zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Außerdem ist er nach § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihm obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG) zur Beachtung des Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG) und die Treuepflicht (§ 42 NKomVG) hinzuweisen.

Die Verpflichtung kann durch Handschlag vorgenommen werden.

Die Verpflichtung und die Pflichtenbelehrung erfolgen durch den Bürgermeister.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke verpflichtet und belehrt Ratsherrn Altergott gemäß der Beschlussempfehlung.

Ratsherr Altergott nimmt sodann an der Ratssitzung teil.

**zu 6 Neubesetzung des Verwaltungsausschusses
Vorlage: BV/0226/2021-2026**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 5**

Beschluss:

Der Rat stellt die Neubesetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wie folgt fest:

Ratsherr Harm Rykena ist Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat).

Ratsherr Andreas Altergott ist stellv. Mitglied mit beratender Stimme für das Mitglied Harm Rykena.

Sach- und Rechtslage:

Herr Dierk Horstmann ist durch seinen Verzicht auf das Mandat aus dem Rat ausgeschieden.

Durch die Veränderungen ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss neu zu bestimmen.

Die Fraktionen/Gruppen bestimmen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG die Beigeordneten und die stellv. Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Die AfD-Fraktion bestimmt mit Schreiben vom 15.09.2022 Ratsherrn Harm Rykena als Mitglied mit beratender Stimme.

Bisher war Ratsherr Harm Rykena als stellv. Mitglied im Verwaltungsausschuss. Diese Mitgliedschaft ist somit neu zu bestimmen.

Die AfD-Fraktion bestimmt mit Schreiben vom 15.09.2022 Ratsherrn Andreas Altergott mit beratender Stimme als stellv. Mitglied für das Mitglied Harm Rykena.

Der Rat hat gemäß § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG die Neubesetzung durch Beschluss festzustellen.

Sitzungsbeiträge:

Ratsvorsitzender Deye führt in die Sach- und Rechtslage ein und lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

zu 7 **Neubesetzung von Ausschüssen des Rates**
Vorlage: BV/0227/2021-2026

mehrheitlich beschlossen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 5

Beschluss:

Der Rat stellt die Neubesetzung von Fachausschüssen gemäß § 71 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wie folgt fest:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Ratsherr Andreas Altergott ist Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied ist Ratsherr Harm Rykena (Grundmandat)

2. Infrastrukturausschuss

Ratsherr Andreas Altergott ist Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied ist Ratsherr Harm Rykena (Grundmandat)

3. Jugend-, Ordnungs- und Sozialausschuss

Ratsherr Harm Rykena ist Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied ist Ratsherr Andreas Altergott (Grundmandat)

4. Planungs- und Umweltausschuss

Ratsherr Andreas Altergott ist Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied ist Ratsherr Harm Rykena (Grundmandat)

5. Personalausschuss

Ratsherr Harm Rykena ist Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied ist Ratsherr Andreas Altergott

6. Schul- und Sportausschuss

Ratsherr Harm Rykena ist Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied ist Ratsherr Andreas Altergott (Grundmandat)

Sach- und Rechtslage:

Herr Dierk Horstmann ist durch seinen Mandatsverzicht aus dem Rat ausgeschieden.

Durch die Veränderung sind Ausschüsse des Rates neu zu besetzen.

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Die Fraktionen/Gruppen benennen gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG die Mitglieder der Ausschüsse des Rates.

Die AfD-Fraktion erklärt mit Schreiben vom 15.09.2022 die Neubesetzung folgender Fachausschüsse:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Ratsherr Andreas Altergott wird Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied wird Ratsherr Harm Rykena (Grundmandat)

2. Infrastrukturausschuss

Ratsherr Andreas Altergott wird Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied wird Ratsherr Harm Rykena (Grundmandat)

3. Jugend-, Ordnungs- und Sozialausschuss

Ratsherr Harm Rykena wird Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied wird Ratsherr Andreas Altergott (Grundmandat)

4. Planungs- und Umweltausschuss

Ratsherr Andreas Altergott wird Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied wird Ratsherr Harm Rykena (Grundmandat)

5. Personalausschuss

Ratsherr Harm Rykena wird Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied wird Ratsherr Andreas Altergott

6. Schul- und Sportausschuss

Ratsherr Harm Rykena wird Mitglied (Grundmandat), stellv. Mitglied wird Ratsherr Andreas Altergott (Grundmandat)

Der Rat hat gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Neubesetzung der Fachausschüsse durch Beschluss festzustellen.

Sitzungsbeiträge:

Ratsvorsitzender Deye führt in die Sach- und Rechtslage ein und lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

**zu 8 Brandschutz - Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr
Großenkneten
Vorlage: BV/0213/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Hauptlöschmeister Tino Oltmann wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung zum 01.10.2022 zum stellv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten, Ortsfeuerwehr Großenkneten, ernannt.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der bisherige stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Großenkneten, Brandmeister Ralf Teutenberg bereits zum 09.10.2020 zum Ortsbrandmeister ernannt wurde, war das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters neu zu besetzen. Auf der Wahlversammlung der Ortsfeuerwehr Großenkneten am 07.09.2020 wurde Hauptlöschmeister Tino Oltmann mehrheitlich zur Wahl vorgeschlagen.

Da Hauptlöschmeister Oltmann zum möglichen Ernennungszeitpunkt im Oktober 2020 noch nicht über die erforderlichen Lehrgänge verfügte, erfolgte zunächst eine kommissarische Beauftragung der Funktion des stellv. Ortsbrandmeisters. Der Gemeindebrandmeister hat am 11.05.2022 mitgeteilt, dass Herr Oltmann nunmehr die erforderlichen Lehrgänge, insbesondere Zugführer I und II erfolgreich absolviert hat, so dass eine Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zum 01.10.2022 erfolgen kann.

Die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen für diese Ernennung liegen vor.

Der Kreisbrandmeister wurde gem. § 20 Absatz 4 NBrandSchG zur beabsichtigten Ernennung angehört. Er hat ebenso wie der Gemeindebrandmeister keine Bedenken geäußert.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, gem. § 20 Abs. 4 NBrandSchG den Hauptlöschmeister Tino Oltmann unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer einer Amtszeit von 6 Jahren mit Wirkung zum 01.10.2022 zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Großenkneten zu ernennen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

**zu 9 Bebauungsplan Nr. 1a "Ahlhorn, nördlich der B 213", 3. Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0137/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 1a „Ahlhorn, nördlich der B 213“, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Das bestehende Seniorenhaus „Fritz-Höckner“ in Ahlhorn, Schulstraße 36, wurde im Jahr 1997 errichtet. Der Betreiber beabsichtigt, das Pflegekonzept weiter zu optimieren und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Insbesondere die Unterbringung in Zweibettzimmern entspricht nicht mehr dem heutigen Standard und erschwert so eine optimale Belegung der Einrichtung. Daher sollen durch eine Erweiterung weitere Einbettzimmer geschaffen werden.

Da die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1a „Ahlhorn, nördlich der B 213“ festgesetzte Geschoßflächenzahl überschritten wird, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Gestalterisch werden die beiden Anbauten an die vorhandene Architektur angepasst. Zudem werden sämtliche weitergehende Festsetzungen eingehalten. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung der Geschoßflächenzahl für diesen Teilbereich als vertretbar angesehen. Zudem wird der Ausbau der Belegungskapazitäten aufgrund der allgemeinen demografischen Entwicklung in der Gesellschaft unterstützt.

Sämtliche Voraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ sind erfüllt. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde abgesehen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Ahlhorn, nördlich der B 213“ erfolgt in Form einer textlichen Satzung.

In der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022 haben die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. beigefügt.

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Private Einwendungen sind nicht vorgebracht worden.

Herr Joachim Mrotzek vom Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 1a „Ahlhorn, nördlich der B213“, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Beigeordnete Grotelüschen erklärt, dass es sich bei dieser Bauleitplanung auch um ein emotionales Thema handeln würde. Sie erklärt, dass viele ältere Menschen unterstützungsbedürftig seien und hierfür genügend Pflegeplätze zur Verfügung stehen müssten. Die erforderliche Anzahl an Pflegeplätzen müsse genau im Auge behalten werden. Sie halte die Modernisierung des Hauses für wichtig und notwendig und den Beschluss für eine richtige Entscheidung. Insbesondere für den Ort Ahlhorn sei eine Betreuungsmöglichkeit für die Familien wichtig. Die CDU-Fraktion werde der Beschlussempfehlung daher zustimmen.

Bürgermeister Schmidtke führt aus, dass für diese Maßnahme bereits ein Bauantrag gestellt wurde. Es sollen weitere Betreuungsplätze geschaffen werden und dies möglichst kurzfristig.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

zu 10 **Bebauungsplan Nr. 64 "Sportanlage Ahlhorn Nord" 1. Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0195/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 64 „Sportanlage Ahlhorn Nord“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

In den Sitzungen des Infrastrukturausschusses am 29.10.2019 und Verwaltungsausschusses am 21.11.2019 wurden die Maßnahmen zur Umgestaltung der Freisportanlage in Ahlhorn, Zum Schulzentrum, vorgestellt und beschlossen. Auf die Beschlussvorlage Nr. BV/0762/2016-2021 wird verwiesen.

Der Umbau des Naturrasenplatzes zu einem Kunstrasenplatz und die Neugestaltung der Sprintstrecke sind fertiggestellt.

Für die Freisportanlage wurde am 10.11.1989 der Bebauungsplan Nr. 64 „Sportanlagen Ahlhorn Nord“ aufgestellt. Dieser weist die Flächen des Spielfeldes und der Sprintstrecke als Grünfläche „Sportanlagen“ aus. Da beide Bereiche inzwischen mit einem Kunststoffbelag versehen sind, ist diese Darstellung nicht mehr zutreffend.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sportanlagen Ahlhorn Nord“ soll die Darstellung des Bebauungsplanes an die aktuelle Planung zur Umgestaltung der Freisportanlage angepasst werden.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde abgesehen. Des Weiteren wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 17.11.2021 haben die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Private Einwendungen wurden vorgebracht. Diese wurden überprüft und abgewogen sowie in die Begründung aufgenommen oder durch organisatorische Maßnahmen ausgeräumt.

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Die privaten Einwendungen sowie von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit dem Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0195/2021-2026 beigelegt.

Das Schallgutachten anlässlich der privaten Einwände ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0195/2021-2026 beigelegt.

Frau Bea Kunzmann vom Planungsbüro NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses den Planentwurf vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 64 „Sportanlage Ahlhorn Nord“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Ratsherr Hüser erklärt, dass die Gruppe Grüne – KA – Linke der Beschlussempfehlung zustimmen werde. Hinsichtlich der Lärmimmissionen im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes bittet er um kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung durch die Verwaltung.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

zu 11 **Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide", 3. Änderung - Satzungsbeschluss**
Vorlage: BV/0139/2021-2026

mehrheitlich beschlossen
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 7

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ sind am 12.09.2020 rechtsverbindlich geworden.

Das Bundesverwaltungsgericht und das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg haben in zwei Entscheidungen erstmals zu Fragen des Wegfalls des Privilegierungstatbestands für Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Stellung genommen.

Das BVerwG hat im Urteil vom 01.11.2018 entschieden, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter dem Vorbehalt der bauplanungsrechtlichen Absicherung von Vorhaben durch Bebauungspläne oder durch § 34 BauGB steht und dass diese Folge auch durch die Festsetzung von Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eintreten kann. Das OVG Lüneburg hatte dies im vorhergehenden Urteil vom 15.06.2017 für Sondergebiete verneint.

Das OVG Lüneburg hat im Beschluss vom 04.09.2018 entschieden, dass gewerblichen Tierhaltungsanlagen die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB je nach Lage der Dinge fehlen kann, wenn ein geeignetes Industriegebiet zu ihrer Unterbringung zur Verfügung steht.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird.

Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind
oder
- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen zusätzlichen Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Treffen die Kriterien nicht zu, tritt die Privilegierung wieder ein.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 beantragte die Fraktion Kommunale Alternative die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass der Bau und Betrieb von Schlachthöfen und Schlacht- und Zerlegebetrieben mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Lebendgewicht pro Tag ausgeschlossen wird.

Auf die Beschlussvorlage Nr. BV/0841/2016-2021 wird verwiesen.

In weiten Teilen der Öffentlichkeit wird der Neubau von Schlachthöfen abgelehnt. Die öffentliche Meinung wird politisch respektiert. Der Bürgermeister schließt sich dem an und befürwortet daher den Ausschluss von Schlachthöfen.

Um die Regelung hinreichend zu bestimmen, wird bei dem Ausschluss auf die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Bezug genommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen daher vor, dass Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Durch diese Regelung sind nur noch Betriebe zulässig, die weniger als 0,5 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (Geflügel) bzw. 4 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (alle übrigen Tierarten) schlachten.

Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

In der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022 haben die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Darüber hinaus sind 4 private Stellungnahmen eingegangen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/039/2021-2026 beigelegt.

Herr Joachim Mrotzek vom Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses auf die vorgebrachten Einwendungen eingehen.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Beigeordneter Behrens führt aus, dass die Gefahr für eine größere Ansiedlung von Schlachthöfen vorhanden gewesen sei. Ein Überangebot durch Betriebe wurde befürchtet. Die Ausschließung wird begrüßt. Er halte es jedoch nicht für angebracht, auch die gewerbliche Tierhaltung auszuschließen. Eine mögliche Folge könnte sein, dass die Zulässigkeit hierfür zukünftig im Außenbereich bestehen würde. Sofern der Ausschluss in allen Industriegebieten gelten würde. Er sieht die Ausweisung in den Baufenstern weiterhin kritisch. Die Rechtsauffassung des Landkreises sei ähnlich. Er stellt den **Antrag**, über den Ausschluss der Schlachtbetriebe und der gewerblichen Tierhaltung getrennt abzustimmen.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über den Antrag abstimmen.

Der Antrag wird bei 7 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anschließend lässt Ratsvorsitzender Deye über die Beschlussempfehlung des Bürgermeisters abstimmen.

zu 12 **Planungsrechtliche Steuerung der Nachverdichtung in den Ortslagen Ahlhorn, Großenkneten und Huntlosen - Annahme des Planungskonzeptes**
Vorlage: BV/0196/2021-2026/1

einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Das Planungskonzept (Nachverdichtungskonzept) als Grundlage für die Bebauungspläne Nr. 134 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Nord“, Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße“, Nr. 136 „Großenkneten – Ortskern“ und Nr. 137 „Huntlosen-West“, wird angenommen.

Auf Grundlage des Konzeptes sind die Bebauungsplanentwürfe zu erarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, auf welche Bereiche das Planungskonzept ausgeweitet werden sollte.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktionen CDU, SPD und die FDP haben mit Schreiben vom 05.10.2020 beantragt:

„Zur städtebaulich verträglichen Nachverdichtung des Wohnungsbaus in den Ortsteilen Ahlhorn, Großenkneten und Huntlosen wird auf der Grundlage eines zu erarbeitenden Konzepts eine Bauleitplanung aufgestellt.“

Auf Grund des Antrages hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2020 nach der Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 26.11.2020 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 134 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Nord“, Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße“, Nr. 136 „Großenkneten – Ortskern“ und Nr. 137 „Huntlosen-West“, aufzustellen.

Auf die Beschlussvorlage Nr. BV/1018/2016-2021 wird verwiesen.

Durch verschiedene Faktoren ist in den letzten Jahren eine allgemein steigende Bautätigkeit in den einzelnen Ortsteilen zu beobachten. Insbesondere der weiterhin hohe Bedarf an Mietwohnungen führt dazu, dass in den gewachsenen Ortslagen vermehrt größere Gebäudekomplexe entstehen, die zu einer ortsunüblichen und teilweise unverträglichen Nachverdichtung führen. Das Ortsbild wird hierdurch ungewollt erheblich verändert.

Die in den Ortskernen rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind überwiegend in den 60er, 70er und 80er Jahren aufgestellt worden. In der Zwischenzeit hat sowohl ein baurechtlicher wie auch ein wohnwirtschaftlicher Wandel stattgefunden, der in dieser Form nicht vorhersehbar war.

Die verbindliche Bauleitplanung soll auf Grundlage eines Planungskonzeptes aufgestellt werden. Das beauftragte Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner hat den Entwurf

Niederschrift: Rat 26.09.2022

eines Nachverdichtungskonzeptes erarbeitet. Zur Vorbereitung der Beratung über das Konzept in den Gremien wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich mit dem Entwurf befasst. Auf Grund des Austausches in dem Arbeitskreis und nach einer Ortsbegehung hat das Planungsbüro das Nachverdichtungskonzept angepasst.

Der Entwurf des Planungskonzeptes ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0196/2021-2026 beigelegt.

Das Konzept sieht vor, die Bebauung in unterschiedliche Zonen einzuteilen.

In der Zone I liegen die Gebäude an Ortsdurchfahrten oder Haupterschließungsstraßen. Derzeit herrscht dort eine Mischung aus Wohngebäuden und Gewerbebetrieben. Die vorhandene Bebauung ist ein- bis zweigeschossig. Als Höchstmaß für die Geschossigkeit werden zwei Vollgeschosse zugelassen. Die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude wird auf sechs Wohneinheiten beschränkt. Aus Gründen des Nachbarnschutzes wird zur rückwärtigen Grundstücksgrenze ein erweiterter Grenzabstand berücksichtigt.

Die Übergangsbereiche werden in der Zone II dargestellt. Diese befinden sich entlang von Sammelstraßen deren Nutzungsstruktur einem allgemeinen Wohngebiet entspricht. Die derzeitige Wohnbebauung ist ein- bis zweigeschossig, sodass als Höchstmaß für die Geschossigkeit zwei Vollgeschosse zugelassen werden. Die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude wird auf vier begrenzt. Aus Gründen des Nachbarnschutzes wird zur rückwärtigen Grundstücksgrenze ein erweiterter Grenzabstand berücksichtigt.

In Zone III befindet sich eine kleinteilige Ein- und Zweifamilienhausbebauung. In diesem Gebiet sind nahezu ausschließlich Wohnnutzungen vorhanden. Die Erschließung erfolgt über schmale Anwohnerstraßen. Es soll lediglich eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern erfolgen. Als Höchstmaß für die Geschossigkeit werden zwei Vollgeschosse zugelassen. Die Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude wird auf zwei begrenzt.

Anhand von örtlichen Bauvorschriften sollen sich die zukünftigen Gebäude in das vorhandene Ortsbild einfügen. Hierfür werden in den einzelnen Zonen Festsetzungen zur First- und Traufhöhe sowie zur Gestaltung getroffen.

In der Zone IV erfolgt eine Bestandsausweisung.

Der Bürgermeister empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Planungskonzept (Nachverdichtungskonzept) als Grundlage für die Bebauungspläne Nr. 134 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Nord“, Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße“, Nr. 136 „Großenkneten – Ortskern“ und Nr. 137 „Huntlosen-West“, wird angenommen.

Auf Grundlage des Konzeptes sind die Bebauungsplanentwürfe zu erarbeiten.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen, die Beschlussempfehlung wie folgt zu ergänzen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, auf welche Bereiche das Planungskonzept ausgeweitet werden sollte“.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Ratsherr Jannis Behrens berichtet, dass den Mitgliedern der Fraktionen die Probleme mit den bestehenden Bauplänen aufgefallen sei und deshalb Bedarf zum Handeln gesehen werde. Er regt an, in diesem Zusammenhang schnell weiter zu machen und Konzepte zu entwickeln, um möglicher Nachverdichtung zuvorzukommen.

Ratsherr Wendt erklärt, dass aktuell einige Bebauungen negativ aufgefallen seien. Er berichtet über die Begehungen mit dem Arbeitskreis. Grund für die Nachverdichtung seien die alten Bebauungspläne. Die Veränderungssperren sollten daher kommen. Für ihn sei es schade, dass der Arbeitskreis teilweise abgelehnt wurde. Sich zu verweigern, sei nicht richtig. Er berichtet, dass die Bauwut aktuell rückläufig, der Raumwohnbedarf jedoch weiterhin vorhanden sei. Mit dem Nachverdichtungskonzept sei man auf dem richtigen Weg.

Ratsherr Hüsters erklärt, dass er dieses Thema nicht mehr aufgreifen wolle. Er erklärt sein Verlassen der ersten Sitzung des Arbeitskreises damit, dass die Politik einen Rahmen benötige. In der Geschäftsordnung sei geregelt, wie Ausschüsse einrichtet werden müssen. Die Erwartung der Gruppe wäre eine Abstimmung im Rat gewesen und kein Arbeitskreis auf Zuruf einzurichten. Für ihn sei es unverständlich, warum 3 geheime Sitzungen abgehalten wurden, an denen unter anderem keine hinzu gewählten Mitglieder teilnehmen durften. Dem Beschluss werde trotzdem zugestimmt werden. Er wünscht sich ebenfalls zeitnah die Durchführung weiterer Schritte. Er stellt die Frage, welcher Zeitplan dahinterstecken würde und bittet, zu prüfen, wann die Prüfung auf weitere Bereiche für das Planungskonzept abgeschlossen sei.

Bürgermeister Schmidtke ergänzt, dass es sich um einen Arbeitskreis und keinen Ausschuss gehandelt habe. Dieser war nicht geheim, sondern transparent und diene zur Vorbereitung der Beratung in den Gremien. Er bekräftigt, komplexe Themen einfach darstellen zu wollen und verspricht eine schnellstmögliche Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro.

Ratsherr Reineberg erklärt, dass die SPD-Fraktion das Konzept begrüße. Es sei wichtig, dass Regeln geschaffen würden und die Versiegelung einschränkt werde. Er freue sich über die weitere Prüfung und Gestaltung des Konzeptes.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

**zu 13 Bebauungsplan Nr. 134 "Ahlhorn - Wildeshauser Straße Nord" - Satzung
über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung
Vorlage: BV/0197/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Nord“ wird die angefügte Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Von der Veränderungssperre sind die Bereiche, die innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Wildeshauser Straße“ liegen, nach § 14 Abs. 4 BauGB ausgenommen.

Sach- und Rechtslage:

Für den Bebauungsplan Nr. 134 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Nord“ wurde am 03.12.2020 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der am 15.01.2021 bekannt gemacht wurde.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die städtebauliche Entwicklung im Ortskern zu steuern und eine ortsverträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Durch die Festsetzung zur Anzahl von Wohneinheiten, zur Geschossigkeit sowie die Festlegung von örtlichen Bauvorschriften soll einer Fehlentwicklung entgegengewirkt werden.

Eine Veränderungssperre kann beschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass durch tatsächliche Veränderungen im Plangebiet die Erreichung der städtebaulichen Ziele wesentlich erschwert wird.

In den letzten Jahren wird eine rege Bautätigkeit beobachtet. Aufgrund des vorherrschenden Wohnraum Mangels ist zu befürchten, dass weitere Vorhaben umgesetzt werden sollen, die mit den Zielen der Bauleitplanung nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Nord“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0197/2021-2026 beigelegt.

Der Rat hat am 18.06.2018 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wildeshauser Straße" beschlossen. Für Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung gelten die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 144 BauGB, sodass die Veränderungssperre für diesen Bereich nicht anzuwenden ist.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Nord“ wird die angefügte Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Von der Veränderungssperre sind die Bereiche, die innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Wildeshauser Straße“ liegen, nach § 14 Abs. 4 BauGB ausgenommen.

**zu 14 Bebauungsplan Nr. 135 "Ahlhorn - Wildeshauser Straße Süd" - Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung
Vorlage: BV/0198/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Süd“ wird die angefügte Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Von der Veränderungssperre sind die Bereiche, die innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Wildeshauser Straße“ liegen, nach § 14 Abs. 4 BauGB ausgenommen.

Sach- und Rechtslage:

Für den Bebauungsplan Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Süd“ wurde am 03.12.2020 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der am 15.01.2021 bekannt gemacht wurde.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die städtebauliche Entwicklung im Ortskern zu steuern und eine ortsverträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Durch die Festsetzung zur Anzahl von Wohneinheiten, zur Geschossigkeit sowie die Festlegung von örtlichen Bauvorschriften soll einer Fehlentwicklung entgegengewirkt werden.

Eine Veränderungssperre kann beschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass durch tatsächliche Veränderungen im Plangebiet die Erreichung der städtebaulichen Ziele wesentlich erschwert wird.

In den letzten Jahren wird eine rege Bautätigkeit beobachtet. Aufgrund des vorherrschenden Wohnraum Mangels ist zu befürchten, dass weitere Vorhaben umgesetzt werden sollen, die mit den Zielen der Bauleitplanung nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Süd“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0198/2021-2026 beigelegt.

Der Rat hat am 18.06.2018 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wildeshauser Straße“ beschlossen. Für Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung gelten die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 144 BauGB, sodass die Veränderungssperre für diesen Bereich nicht anzuwenden ist.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Ahlhorn – Wildeshauser Straße Süd“ wird die angefügte Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Von der Veränderungssperre sind die Bereiche, die innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Wildeshauser Straße“ liegen, nach § 14 Abs. 4 BauGB ausgenommen.

**zu 15 Bebauungsplan Nr. 136 "Großenkneten - Ortskerne" - Satzung über die
Veränderungssperre zur Sicherung der Planung
Vorlage: BV/0199/2021-2026**

einstimmig beschlossen

Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Großenkneten - Ortskerne“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Für den Bebauungsplan Nr. 136 „Großenkneten - Ortskerne“ wurde am 03.12.2020 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der am 15.01.2021 bekannt gemacht wurde.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die städtebauliche Entwicklung im Ortskern zu steuern und eine ortsverträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Durch die Festsetzung zur Anzahl von Wohneinheiten, zur Geschossigkeit sowie die Festlegung von örtlichen Bauvorschriften soll eine Fehlentwicklung entgegengewirkt werden.

Eine Veränderungssperre kann beschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass durch tatsächliche Veränderungen im Plangebiet die Erreichung der städtebaulichen Ziele wesentlich erschwert wird.

In den letzten Jahren wird eine rege Bautätigkeit beobachtet. Aufgrund des vorherrschenden Wohnraummangels ist zu befürchten, dass weitere Vorhaben umgesetzt werden sollen, die mit den Zielen der Bauleitplanung nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung um Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Großenkneten – Ortskern“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0199/2021-2026 beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Großenkneten - Ortskerne“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

**zu 16 Bebauungsplan Nr. 137 "Huntlosen - West" - Satzung über die
Veränderungssperre zur Sicherung der Planung
Vorlage: BV/0201/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Huntlosen - West“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Für den Bebauungsplan Nr. 137 „Huntlosen - West“ wurde am 03.12.2020 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der am 15.01.2021 bekannt gemacht wurde.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die städtebauliche Entwicklung im Ortskern zu steuern und eine ortsverträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Durch die Festsetzung zur Anzahl von Wohneinheiten, zur Geschossigkeit sowie die Festlegung von örtlichen Bauvorschriften soll einer Fehlentwicklung entgegengewirkt werden.

Eine Veränderungssperre kann beschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass durch tatsächliche Veränderungen im Plangebiet die Erreichung der städtebaulichen Ziele wesentlich erschwert wird.

In den letzten Jahren wird eine rege Bautätigkeit beobachtet. Aufgrund des vorherrschenden Wohnraummangels ist zu befürchten, dass weitere Vorhaben umgesetzt werden sollen, die mit den Zielen der Bauleitplanung nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Huntlosen – West“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0201/2021-2026 beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Planungssicherung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Huntlosen - West“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

**zu 17 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 - Verwendung des Überschusses und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: BV/0189/2021-2026**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 5**

Beschluss:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen. Die Überschüsse sind den Überschussrücklagen zuzuführen.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen.

Nach § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sowohl der Jahresabschluss als auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rat unverzüglich vorzulegen.

Der vorläufige Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt und den Ratsmitgliedern mit E-Mail vom 01.04.2021 zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Rechnungsprüfung wurden Anlagen ergänzt, Beträge der Jahresrechnung jedoch nicht verändert.

Der endgültige Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.06.2022 sind der Beschlussvorlage Nr. BV/0189/2021-2026 beigelegt.

Der Rat hat den Jahresabschluss, die Zuführung des Überschusses in die Überschussrücklage und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 7 und 129 Abs. 1 NKomVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine ordnungsmäßige Haushaltsführung bescheinigt und keine Beanstandungen zum Jahresabschluss 2020 festgestellt. Ferner werden auch keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters erhoben. Auf die Schlussfeststellung des Prüfungsberichtes wird insofern verwiesen.

Das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes schließt 2020 mit einem Überschuss von 4.893.224,38 € ab. Nach der Haushaltsplanung war ein Überschuss von 110.300,00 € eingeplant, so dass sich das ordentliche Ergebnis somit um 4.782.924,38 € verbessert. Durch eine sparsame Haushaltsführung waren die Gesamtaufwendungen insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen um 278.755,57 € geringer als geplant.

Bei den Erträgen konnten insbesondere beim Anteil an der Einkommenssteuer (+ ~757.000,00 €) sowie beim Anteil an der Umsatzsteuer (+ ~468.000,00 €) Mehreinnahmen

Niederschrift: Rat 26.09.2022

erzielt werden. Das Gewerbesteueraufkommen betrug rd. 11,8 Mio. €. Es lag um etwa 800.000 € über dem Haushaltsansatz. Es ist pandemiebedingt eine nicht eingeplante Gewerbesteuerausfallentschädigung des Landes von etwa 1,85 Mio. Euro geflossen. Insgesamt wurden etwa 4,6 Mio. Euro mehr an Erträgen als geplant gebucht.

Das außerordentliche Ergebnis sieht einen Überschuss von 502.778,94 € vor. Vor allem „Grundstücksveräußerungsgewinne“ (Differenz zwischen Kaufpreis und Bilanzbuchwert) führten zu diesem besseren Ergebnis, welches in der Höhe auch geplant war.

Insgesamt schließt die Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 5.396.003,37 € ab. Dieser Überschuss ist der Überschussrücklage für den ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnishaushalt zuzuführen.

Die Bilanzsumme Ende des Jahres 2020 beträgt 140.193.189,47 €. Gegenüber dem Vorjahr ist die Bilanzsumme um 7.690.851,22 € höher. Das Sachvermögen und die liquiden Mittel sind deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Geldschulden reduzierten sich um 232.282,76 € auf 2.073.282,93 €. Die Nettosition (Eigenkapital) zeigt den Teil des Vermögens an, der nach Abzug der Verbindlichkeiten und Rückstellungen verbleibt. Sie erhöht sich um 7.181.625,83 € auf 116.630.876,31 €. 83,20 % des gemeindlichen Vermögens sind mit eigenen Mitteln finanziert.

Der Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit im Jahr 2020 folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen genehmigt:

Produkt/Maßnahme	PSP-Element	Betrag	Begründungen
Neubau Feuerwehrrhaus Huntlosen	I1.000189.500	10.765,29	Baukostensteigerungen
Wohngeld	P1.346000	79.497,49	Höhere Leistungsansprüche (VA-Beschluss v. 19.11.20)

Die Einzelheiten zum Jahresabschluss 2020 können dem umfangreichen Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht, die Bestandteile des Jahresabschlusses sind, entnommen werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen, die Überschüsse den Überschussrücklagen zuzuführen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Ratsherr Hüser erklärt, dass sich ein Teil der Gruppe bei der Abstimmung enthalten werde, da sie 2020 noch keine Mitglieder im Gemeinderat waren.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

zu 18 **I. Nachtragshaushaltsplan und I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**
Vorlage: BV/0190/2021-2026/1

einstimmig beschlossen
Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der I. Nachtragshaushaltsplan mit dem Nachtragsstellenplan sowie die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 werden in der Fassung der Verwaltungsvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsentwurf des I. Nachtragshaushaltsplanes und der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 01.09.2022 vorgestellt worden. Der Nachtragsstellenplan wurde im Personalausschuss am 15.09.2022 beraten. Der Verwaltungsentwurf mit dem Nachtragsstellenplan ist der Beschlussvorlage BV/0190/2021-2026/1 beigelegt.

Bereits bei den Haushaltsplanberatungen Ende 2021 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesfinanzhof der Klage eines Unternehmens gegen die Festsetzungen des Finanzamtes zur Zahlung von Gewerbesteuer für das Jahr 2007 mündlich entsprochen hat. Das entsprechende Urteil und die Neufestsetzungen des Finanzamtes lagen zu dem Zeitpunkt jedoch noch nicht vor. Aus diesem Grunde sind Investitionen geschoben worden, jedoch wurden entsprechende Veranschlagungen (geringere Gewerbesteuer, Verzinsung) im Haushaltsplan 2022 noch nicht berücksichtigt.

Nach dem Verwaltungsentwurf verbessert sich das Gesamtergebnis des **Ergebnishaushaltes** insbesondere durch die Auflösung von gebildeten Rückstellungen und höhere Schlüsselzuweisungen um 4.083.500,00 €. Statt eines Fehlbetrages von 1.580.400,00 € wird nun ein **Überschuss** von **2.503.100,00 €** ausgewiesen.

Anders sieht es jedoch für den Finanzhaushalt aus, da dort die Auflösungen der Rückstellungen nicht gebucht werden. Die vorzunehmenden Auszahlungen in dem speziellen Gewerbesteuerfall schlagen mit über 16 Mio. Euro im Finanzhaushalt voll zu Buche. Daher wird ein **Finanzmittelfehlbetrag** in Höhe von 15.838.400,00 € ausgewiesen. Dieser Betrag ist mit den vorhandenen liquiden Mitteln und der eingeplanten **Kreditermächtigung von 1.350.800,00 €** für Investitionen zu finanzieren. Im **Finanzhaushalt** sind nunmehr Investitionen in Höhe von insgesamt 11.976.500,00 € geplant.

Bereits bei den Haushaltsplanberatungen wurde darauf hingewiesen, dass das Hauptpumpwerk in Huntlosen saniert werden muss. Die Maßnahme wurde aufgrund der Haushaltslage zunächst geschoben. Nach einem weiteren Schaden ist es nötig, dass das Vergabeverfahren schon in diesem Jahr durchgeführt wird. Die Umsetzung soll dann Anfang 2023 erfolgen. Hierfür ist eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 750.000,00 € erforderlich.

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum I. Nachtragshaushaltsplanentwurf hingewiesen. Dort sind die wesentlichen Veränderungen einzeln aufgeführt.

Der Bürgermeister schlägt folgenden Beschluss vor:

Der I. Nachtragshaushaltsplan mit dem Nachtragsstellenplan sowie die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 werden in der Fassung der Verwaltungsvorlage beschlossen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Sach- und Rechtslage ein.

zu 19.1 Sturmschäden am Haschenbroker Weg sowie Schäden an Einläufen des Schmutzwasserkanals an der Döhler Straße

Ratsherr Wendt:

Am Haschenbroker Weg sind kürzlich durch einen Sturm einige Äste der dort stehenden Pappeln heruntergebrochen. Ich rege an, Hecken zwischen den Pappeln zu pflanzen und ggfs. Pappeln zu entnehmen. Außerdem gibt es dort vereinzelt Wurzelschäden an der Straße.

Weiterhin sehe ich einen Sanierungsbedarf beim Schmutzwasserkanal an der Döhler Straße. Hier gibt es schadhafte Stellen bei den Einläufen.

Bürgermeister Schmidtke:

Vielen Dank für Ihre Hinweise. Ich werde es an die zuständige Stelle weiterleiten.

zu 19.2 Wasserstände bei Regen auf der Ahlhorner Straße

Beigeordneter Wilke:

Bei Regen ist im Bereich der Hofstelle Toben der Wasserstand auf der Kreisstraße enorm hoch. Ich bitte hier um Abhilfe.

Bürgermeister Schmidtke:

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Den Hinweis werde ich zuständigkeitshalber an den Landkreis Oldenburg weitergeben.

zu 19.3 Straßenquerung Hauptstraße/Raiffeisenstraße/Am Kirchholz

Ratsfrau Haake:

Gibt es Neuigkeiten bezüglich einer Querungshilfe in Großenkneten im Bereich Hauptstraße/Raiffeisenstraße/Am Kirchholz?

Erster Gemeinderat Bigalke:

Hierfür ist eine Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nötig. Die Baumaßnahme wird die Straßenbaubehörde auf Anordnung ausführen. Die Verwaltung wird den Sachstand erfragen.

zu 19.4 Ersatzpflanzung von Bäumen

Beigeordneter Behrens:

Grundsätzlich rege ich an, dass bei möglichen Entnahmen von Bäumen eine Ersatzbepflanzung stattfindet.

Was hat es mit den markierten Bäumen im Huntloser Moor auf sich? Ist hier eine kurzfristige Entnahme geplant?

Bürgermeister Schmidtke:

Nein, eine kurzfristige Entnahme von Bäumen ist nicht geplant.

Beigeordneter Behrens:

Die Gruppe Grüne – KA – Linke hat diese Bäume kartieren lassen und wird die Angelegenheit aufmerksam verfolgen.

zu 19.5 Neues Jugendzentrum in Ahlhorn und Begegnungsstätte an der Katharinenstraße

Ratsherr Lahrmann:

Ich würde mir im neuen Jugendzentrum eine Vergrößerung des Raumes am Vormittag mit Hilfe der vorhandenen Trennwände für dort stattfindende Veranstaltungen wünschen.

Außerdem möchte ich fragen, ob es eine Möglichkeit gibt, die neue Mehrgenerationenstätte an der Katharinenstraße auch schon vor der offiziellen Fertigstellung Ende November zu nutzen, da bereits einige Spielgeräte installiert sind.

Bürgermeister Schmidtke:

Ich werde die Angelegenheit prüfen.

zu 19.6 Notfallplan für die Gemeinde Großenkneten

Ratsherr Rykena:

Gibt es im Falle eines „Blackouts“ einen Notfallplan in der Gemeinde Großenkneten?

Bürgermeister Schmidtke:

An einem Notfallplan wird zurzeit gearbeitet. Es wurde unter anderem ein Generator angeschafft. Das Konzept wird erarbeitet.

Niederschrift: Rat 26.09.2022

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

gez. Torsten Deye
Ratsvorsitzender

gez. Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

gez. Florian Jochens
Protokollführung